

Grundstückseinfriedungen- Was ist zu beachten?

Zunächst folgender Grundsatz: Jeder darf sein Grundstück einfrieden, muss es aber nicht.

Sie beabsichtigen um Ihr Grundstück einen Zaun als Einfriedung zu setzen? Dann müssen Sie bei der Ausführung jedoch einige Dinge berücksichtigen. Zwei wichtige Gesetze sind dabei die Sächsische Bauordnung und das Sächsische Nachbarrechtsgesetz.

Einfriedungen als bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung sind sowohl Mauern, als auch Zäune aus Holzlatten oder Stabgittern. Sie müssen in jedem Fall ortsüblich sein und bedürfen bis zu einer Höhe von 2 m keiner Baugenehmigung. Was ortsüblich ist, ergibt sich mit einem Blick in die Umgebung des eigenen Grundstücks. Meist sind es in Coswig 1,20 m bis 1,50 m. Liegt der Bauort aber im Geltungsbereich eines Baubauungsplanes, sind die darin vorgeschriebenen Gestaltungsvorschriften zu beachten. Die Einfriedung einschließlich der Fundamente haben auf dem eigenen Grundstück zu stehen, es sei denn man trifft andere Absprachen mit seinem Nachbarn.

Rechte und Pflichten der Nachbarn

Gibt es Unstimmigkeiten über den Grenzverlauf, können beide Nachbarn den Verlauf im Liegenschaftskataster einsehen. Das Liegenschaftskataster wird im Kreisvermessungsamt mit Sitz in Großenhain geführt. Wer den Grenzverlauf genau bestimmen möchte, benötigt einen öffentlich bestellten Vermesser, der die Grenze vor Ort aufzeigt.

Aufgrund einer fehlenden Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch sind die Vorschriften über die privaten Rechtsbeziehungen der Nachbarn bei der Einfriedung von Grundstücken im Sächsischen Nachbarrechtsgesetz verankert. Bei der Wahl einer Hecke als Einfriedung, sind die Vorschriften dieses Gesetzes zu beachten. Die Broschüre: „Nachbarrecht in Sachsen“ erhalten Sie bei uns im Rathaus.

Sandra Fleischer, Untere Bauaufsichtsbehörde

